

Einkaufsbedingungen

der Schoeller-Electronics GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Leistungen) sowie Angebote von Lieferanten von Schoeller-Electronics GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden: Unternehmen) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AGB). Bestellungen und Lieferabrufe des Unternehmens bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Hiervon sowie von den AGB abweichende Vereinbarungen einschließlich der Änderung der hier vorgeschriebenen Form oder abweichende Bedingungen eines Lieferanten gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das gilt auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Leistungen) vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt. Mündliche Vereinbarungen vor Vertragsschluss werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
- 1.2 Durch die Annahme einer Bestellung, einer Bestellbestätigung oder der Versendung einer Leistung erkennt der Lieferant an, dass die AGB in der jeweils geltenden Fassung für alle – auch zukünftige – Leistungen an das Unternehmen Anwendung finden.
- 1.3 Änderungen der AGB werden durch die Bereitstellung auf den Internet-Seiten des Unternehmens unter www.se-pcb.de bekannt gegeben. Lieferanten werden über Änderungen der AGB schriftlich oder per E-Mail informiert. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.
- 1.4 An Bestellungen ist das Unternehmen zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Datum des Lieferabrufes widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Annahme oder Widerruf ist der Zugang beim Unternehmen. Wir behalten uns das Recht einer kostenlosen Stornierung 14 Tage vor Lieferbeginn vor.
- 1.5 Die Qualitätsrichtlinien des Unternehmens sind Bestandteil des Vertrages. Sie können beim Unternehmen angefordert werden und sind auf den Internet-Seiten des Unternehmens verfügbar.

2. Leistung, Gefahrübergang

- 2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich, insbesondere sind auch vorzeitige Lieferungen nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, das Unternehmen unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die dazu führen können, dass vereinbarte Lieferzeiten, Qualitäten oder Quantitäten nicht eingehalten werden. Die Rechte des Unternehmens werden dadurch sowie durch die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung nicht gemindert.
- 2.2 Wenn nichts anderes bestimmt ist, gilt die verzollte Lieferung an einen benannten Bestimmungsort i.S.v. DDP gemäß Incoterms 2000 als vereinbart. Auch wenn Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr erst auf das Unternehmen über, wenn die Leistung am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 2.3 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung in den Betriebsstätten des Unternehmens aufhalten, die Bestimmungen der betreffenden Betriebsordnung beachten.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Mangels besonderer Vereinbarung verstehen sich Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung und aller erforderlicher Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Werkzeug etc. im Falle der Aufstellung oder Montage durch den Lieferanten), jedoch ohne Umsatzsteuer.
- 3.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Rechnungsnummer an die in der Bestellung angegebene Adresse zu richten; sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Sie werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von sechs Wochen ohne Abzug ab Fälligkeit unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung bezahlt.

4. Gewährleistung, Haftung

- 4.1 Bei Mängeln stehen dem Unternehmen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Abnahme und die Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- 4.2 Wenn die Mitteilung an den Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem genannten Zeitpunkt erfolgt, sind folgende Mängel jedenfalls rechtzeitig gerügt:
- bei Qualitäts- und Quantitätsabweichungen: seit Eingang der Ware
 - bei versteckten Sachmängeln: nach Entdeckung

- 4.3 Soweit das Unternehmen aus Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, es von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch fehlerhaftes Produkt des Lieferanten verursacht worden ist und – in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung – wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht, und die er auf Verlangen dem Unternehmen jederzeit nachweisen wird.

5. Eigentum, Schutzrechte, Geheimhaltung

- 5.1 Werkzeuge, Vorrichtungen, Unterlagen und Modelle sowie Materialien und Verpackungen, die das Unternehmen dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Unternehmen durch den Lieferanten gesondert berechnet werden (im Folgenden „Beistellungen“), dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und bleiben im Eigentum des Unternehmens oder gehen in das Eigentum des Unternehmens über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für das Unternehmen; das Unternehmen wird im Verhältnis des Wertes Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnissen. Diese und die nicht verarbeiteten Beistellungen sind durch den Lieferanten als (Mit-)Eigentum des Unternehmens kenntlich zu machen und sorgfältig zu verwahren.
- 5.2 An allen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Datenträgern (im Folgenden „Schutzgüter“) behält sich das Unternehmen neben dem Eigentum alle Schutzrechte einschließlich sämtlicher Urheberrechte vor.
- 5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und alle Schutzgüter, die er direkt oder indirekt im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der vertraglichen Beziehung vom Unternehmen erlangt, Dritten nicht zugänglich zu machen und diese Informationen nicht wirtschaftlich für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwenden oder zu vervielfältigen. Der Lieferant verpflichtet sich, die empfangenen Informationen und Schutzgüter ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmens ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken zu verwenden. Der Lieferant wird die erhaltenen Informationen und Schutzgüter mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt.

5.4 Die Pflicht nach 5.3 gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder – ohne Verschulden des Lieferanten – später öffentlich bekannt werden;
- die dem Lieferanten schon vor der Überlassung bekannt waren oder ihm danach rechtmäßig durch einen Dritten überlassen werden, ohne dass er von diesem zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet wurde;
- die vom Lieferanten nach gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen sind. In diesem Fall wird der Lieferant das Unternehmen unverzüglich hiervon unterrichten und das weitere Vorgehen abstimmen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist;
- die von Lieferanten unabhängig von der Überlassung entwickelt worden sind oder entwickelt werden.
- Dem Lieferanten obliegt die Beweispflicht für die in dieser Ziffer genannten Ausnahmetatbestände.

5.5 Die Regelungen in Ziffer 5.3 und 5.4 gelten umgekehrt für das Unternehmen entsprechend.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung des Unternehmens nach dessen Wahl alle erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen und Schutzgüter (einschließlich evtl. angefertigter Kopien) unverzüglich zurückzusenden oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehandlungsrecht besteht insofern nicht.

5.7 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung des Unternehmens für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Sonstiges

6.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Wetter.

Das Unternehmen ist nach seiner Wahl berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

6.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

7. Sicherheit der Lieferkette

Geschäftspartner, die in meinem Auftrag handeln, haben Maßnahmen zu treffen, die die Lieferkette, wie folgt sichern:

- Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Schoeller-Electronics GmbH

Stand August 2011